

Abfall

1. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, in seinem Kleingarten einen Kompostplatz einzurichten. Pflanzliche Abfälle sind dort zu verwerten. Der Kompostbildung dienende Einrichtungen sind so anzulegen, dass niemand belästigt wird.
2. Zur Kompostierung können Kompostbehälter in einer Größe von max. 3 m³ aus Holz, Kunststoff oder Metall errichtet werden.
3. Pflanzliche Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, sowie sonstige Abfälle müssen entsprechend den ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Wuppertal entsorgt werden.
4. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist verboten!

Anbauten

s. Laubenbauordnung (Anlage 1).

Antennen, Satellitenanlagen

Die Ausstattung mit Antennen und Satellitenanlagen ("Schüsseln") ist unter folgenden Auflagen erlaubt:

- a) die Antennen dürfen nicht auf dem Dach installiert werden,
- b) die Antennen sind an der Laube oder im Garten so zu platzieren, dass sie optisch nicht stören (dazu gehört auch die Farbgebung von Schüsseln),
- c) der Durchmesser der Schüsseln darf 60 cm nicht überschreiten.

Bäume

Laub- und Nadelbäume (außer Obstbäume) dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung; sie gehören nicht in den Kleingarten und sind unzulässig.

Bauliche Anlagen

Sämtliche baulichen Anlagen wie z. B. Lauben, Anbauten, Terrassenüberdachungen, Mauern und Rankgerüste dürfen - ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften und wenn in dieser Gartenordnung nicht anders vermerkt - in Kleingärten nur nach schriftlicher Gestattung des zuständigen Ressorts der Stadt Wuppertal als Grundstückseigentümerin (bzw. des bevollmächtigten Kreisverbandes bei Kleingartenanlagen auf privatem Gelände) errichtet oder verändert werden.

Bekanntmachungen

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die am schwarzen Brett bzw. in den Aushängekästen des Kleingärtnervereins angebrachten Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, des Kreisverbandes und des Kleingärtnervereins zu beachten. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kleingärtners.

Bienen

1. Die Haltung von Bienen - ständig oder als Wandervölker - ist erlaubt. Für das Aufstellen von Bienenständen ist die Genehmigung des Kreisverbandes einzuholen.
2. Der Bienenhalter muss einem Fachverband (Imkerverband) angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen. Im übrigen finden die für die Bienen geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Farbgestaltung der Lauben

s. Laubenbauordnung (Anlage 1).

Frühbeete

1. Frühbeete und Gewächstunnel dürfen gestattungsfrei errichtet werden.
Höchstmaße: Länge 4,00 m; Breite 1,50 m;
Höhe Frühbeete 0,50 m;
Höhe Gewächstunnel 0,70 m.
2. Frühbeete in Massivbauweise (Beton oder Mauerwerk) sind nicht gestattet.

Gemeinschaftsanlagen, Gemeinschaftseinrichtungen

1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, wie z. B. Die Einfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln.
2. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder Gemeinschaftseinrichtungen, die durch ihn selbst oder durch zu ihm gehörende Personen verursacht wurden, unverzüglich dem Kleingärtnerverein zu melden. Ist die fachgerechte Wiederherstellung durch ihn selbst nicht möglich, sind die Kosten für die Wiederherstellung von ihm zu ersetzen.

Gemeinschaftsarbeit, Gemeinschaftsleistungen

1. Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen des Kleingärtnervereins. Die Anzahl der für Erledigung der Gemeinschaftsarbeiten zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe von Ersatzbeiträgen für nicht geleistete Arbeitsstunden legt der Kleingärtnerverein fest.
2. Zur Verrichtung von Gemeinschaftsarbeiten / Gemeinschaftsleistungen sind alle Pächter und ggf. alle Vereinsmitglieder verpflichtet. Auch für zusätzliche Aufgaben, wie z. B. Dienstleistungen, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten, wird die Ableistung der benötigten Stunden vom Kleingärtnerverein beschlossen.
3. Der Pächter ist verpflichtet, die vom Kleingärtnerverein beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten / Gemeinschaftsleistungen selbst zu erbringen.
4. Beteiligt sich der Pächter nicht an Gemeinschaftsarbeiten / Gemeinschaftsleistungen ist der Kleingärtnerverein berechtigt, einen Ersatzbeitrag zu erheben.
5. Auf Antrag kann der Kleingärtnerverein in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 - 4 zulassen.

Gerätebenutzung

1. Lärmentwickelnde Geräte wie Schredder, Rasenmäher, Heckenscheren, Pumpen usw. müssen den in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung festgelegten Auflagen entsprechen.
2. Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören. Er ist zu unterlassen:
 - a) in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - b) in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr,
 - c) an Sonn- und Feiertagen.

Der Betrieb von Freischneidern, Grastrimmern/Graskantenschneidern, Laubbläsern und -sammelern ist außerdem zu unterlassen:

- d) in der Zeit von 7.00 bis 9.00 Uhr,
- e) in der Zeit von 17.00 bis 20.00 Uhr.

Gerätehaus

- S. Richtlinien für die Aufstellung eines Gerätehauses (Anlage 4).

Gerätekisten

1. Die Aufstellung einer Geräte- bzw. Werkzeugkiste aus Kunststoff, Holz oder Metall ist erlaubt.
2. Folgende Größe ist einzuhalten: Höhe max. 1,25 m, Volumen max. 1,5 m³.
3. Die Farbe und der Standort sind so zu wählen, dass die Gerätekiste den Gesamteindruck des Gartens und der Anlage nicht stört.

Gestaltung und Pflege des Kleingartens

1. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. sind so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
2. Auf die Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzungen zu verwenden, Zäune und Hecken zwischen Einzelgärten sind zu vermeiden. Durch die Anpflanzung von Obstbäumen, Beeren und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden.
3. Obstbäume sind nur als Busch- oder Spindel-Formen auf schwach wachsender Unterlage zulässig. Lediglich für den Laubenvorplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum als Schattenspender gesetzt werden.
4. Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Obstbäume und -sträucher ist eine genügend große Standfläche. Als Anhalte gelten:

Art	Standfläche	folgende Grenzabstände sind einzuhalten!
Hochstamm	10 m x 10 m = 100 m ²	5,00m
Halbstamm/Busch, größere Form	5 m x 5 m = 25 m ²	2,50 m
dto., kleinere Form	4 m x 4 m = 16 m ²	2,00 m
Spindelbusch	3 m x 1,5 m = 4,5 m ²	1,50 m
Schwarze Johannisbeere	2 m x 2 m = 4 m ²	2,00 m
Rote Johannisbeere/Stachelbeere	1,5 m x 1,5 m = 2,25 m ²	1,50 m
Brombeere	1 Stock je 3 m	1,50 m
Himbeere	2 Stöcke je m	1,00 m

Für stark wachsende Ziersträucher (z. B. Forsythie, "Falscher Jasmin" usw.) ist ein Grenzabstand von 1,50 m einzuhalten

Pflanzen mit geringeren Abständen können im Fall der Aufgabe des Kleingartens nicht oder nur teilweise entschädigt werden, sofern nicht eine völlige Entfernung verlangt werden muss.

5. Jeder Kleingärtner hat für den fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen. Äste und Zweige dürfen nicht in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beschränken.

Durch geeignete Pflegemaßnahmen (Abstechen, Rückschnitt) muss verhindert werden, dass Stauden in die Nachbargärten hineinwachsen.

6. Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten.

Gewächshäuser

- S. Richtlinien für die Aufstellung eines Gewächshauses (Anlage 2).

Grillstellen

S.. Merkblatt für Grillstellen (Anlage 3).

Hecken

Koniferen (Nadelgehölze) dürfen für die Anlage von Hecken nicht verwendet werden.

Außenhecken als Begrenzung der Kleingartenanlage

Über die Anlage und Pflege von Außenhecken zur Einfriedung der Kleingartenanlage befindet der Kleingärtnerverein in Abstimmung mit der Stadt als Grundstückseigentümerin.

Hecken als Abgrenzung der Parzellen zu Wegen innerhalb der Kleingartenanlage

1. Über die Anlage von Hecken als Abgrenzung zu Wegen innerhalb der Kleingartenanlage entscheidet ausschließlich der Kleingärtnerverein. Die Pflege dieser Hecken obliegt dem angrenzenden **Pächter**, sofern der Kleingärtnerverein nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe der Hecken darf 1,20 m nicht überschreiten.

Hecken zwischen den Parzellen

1. Hecken zwischen einzelnen Gartenparzellen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
2. Die Pflege der Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten.

Hecken innerhalb einer Parzelle

S. unter Sichtschutz / Windschutz.

Hunde

1. Hunde sind auf den Wegen der Kleingartenanlage angeleint zu führen.
2. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie Verunreinigungen in Anlagen und Wegen haftet der Hundebesitzer. Er hat die Schäden zu beheben und die Verunreinigungen zu beseitigen.

Kamine

S. unter Öfen.

Kinderspielplätze

Die Benutzung vereinseigener Kinderspielplätze und -geräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Kleingärtnerverein hat dafür zu sorgen, dass die Geräte ständig den sicherheitstechnischen Anforderungen genügen.

Kompostbehälter

S. unter Abfall.

Lauben

S. Laubenbauordnung (Anlage 1).

Mauern

1. Aus ökologischen Gründen sind Trockenmauern nur in abschüssigem Gelände als "Stützmauern" aus Natursteinen oder Betonformsteinen (Hangflorsteinen) ohne Fundament zu errichten. Freistehende Mauern, die keine Funktion als Hangabstützung haben, dürfen nicht errichtet werden; sie sind auch ausnahmsweise nicht gestattungsfähig.
2. Die Errichtung solcher Mauern ist gestattungsfrei, sofern sie
 - a) eine Höhe von 1,00 m (hinter oder seitlich der Laube auf die Länge von max. 8,00 m eine Höhe von 1,50 m) nicht überschreiten

und

- b) untereinander einen Abstand von 1,00 m nicht unterschreiten.

Nachbarschaftsverhältnis

Der Kleingärtnerverein sowie jeder Kleingärtner haben dafür zu sorgen, dass von seinem Vereinsgrundstück bzw. von seiner Parzelle keine Beeinträchtigungen fremder Grundstücke i. S. von § 906 BGB ausgehen. Insbesondere ist das Verbringen von Gartenabfällen und sonstigen Abfällen auf fremde Grundstücke untersagt und wird gegebenenfalls ordnungsbehördlich verfolgt.

Öfen

1. Zum Beheizen der Laube dürfen aus Umweltschutzgründen nur Gas- oder elektrische Geräte benutzt werden.
2. Die Errichtung und der Betrieb von Kaminen in der Laube sowie von Holz-, Kohle- oder Ölöfen ist nicht gestattet

Öffnungszeiten der Kleingartenanlagen

1. Die Kleingartenanlagen sind in der Zeit
vom 01. April bis 30. September von 08.00 - 20.00 Uhr und
vom 01. Oktober bis 31. März von 09.00 - 16.00 Uhr
für den öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten.
2. Erweiterungen der Öffnungszeiten kann der Kleingärtnerverein vornehmen.

Pavillon

1. Die Aufstellung eines Gartenpavillons je Garten wird von Mai - September geduldet.
2. Die Ausführung ist auf ein Rohrgestänge mit Kunststoff- oder Textilfolie oder einen Faltpavillon beschränkt.
3. Die Grundfläche darf 3 m x 3 m und die Höhe 3 m nicht überschreiten.
4. Es ist nicht erlaubt, diese Pavillons weiter auszubauen. Ansonsten müssten sie als feste Bauwerke (Terrassenüberdachungen) angesehen werden und wären auf die umbaute Fläche anzurechnen. Diese beträgt nach dem Bundeskleingartengesetz 24 m².

Pergolen

Die Errichtung von Pergolen bedarf der schriftlichen Gestattung. Sie dürfen nicht überdacht werden.

Pflanzenschutz

1. Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen.
2. Alle den Boden belastenden sowie die Kulturpflanzen und nützlichen Lebewesen bedrohenden Maßnahmen sind zu unterlassen.
3. Nur soweit es für Pflanzenschutzprobleme keine gleichwertige bzw. andere Lösungsmöglichkeit gibt, ist der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel vertretbar. Bei der Anwendung ist der in Pflanzenschutzmaßnahmen ausgebildete Fachberater des Kleingärtnervereins (ggf. des Kreisverbandes) hinzuzuziehen.

Rankgerüste, Rankhilfen

1. Rankhilfen (Spaliergerüste) - leichte Kletterhilfen in einfacher Bauweise für Spalierobst, Himbeeren, Brombeeren usw. - dürfen gestattungsfrei errichtet werden.
2. Die Errichtung von Rankgerüsten ist gestattungspflichtig, sofern deren Gesamtlänge im Garten mehr als 10 m beträgt.

Regenwasser

Der Kleingärtner hat dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen im eigenen Garten versickert. Es ist sinnvoll, Regenwasser von Dächern in Tonnen zu sammeln und zum Gießen zu verwenden.

Rosenbögen

Die Errichtung von Rosenbögen ist gestattungsfrei.

Rücksichtnahme

Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste haben sich so zu verhalten, dass Nachbarn nicht belästigt, gestört oder geschädigt werden. Insbesondere sind Lärm, Rauch und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

Schwimmbecken

1. Der Bau von festen Schwimmbecken ist verboten.
2. Das Aufstellen von Schwimmbecken (Planschbecken), die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist gestattet. Als Höchstmaße gelten: Durchmesser: 2,50 m, Höhe: 0,60 m.

Sichtschutz / Windschutz

1. Als Sicht- oder Windschutz entlang der Terrasse dürfen handelsübliche Holzelemente bis zu einer Höhe von 1,80 m und einer Länge von insgesamt 6,00 m gestattungsfrei errichtet werden.
2. Zum gleichen Zweck angelegte Hecken dürfen nicht höher als 1,80 m und nicht länger als 6,00 m sein. Koniferen (Nadelgehölze) dürfen hierzu nicht verwendet werden, auch wenn sie in Heckenform geschnitten werden.

Stromversorgung

1. Die Einrichtung eines Stromnetzes in der Kleingartenanlage ist nach den Auflagen des Versorgungsunternehmens vorzunehmen.
2. Solaranlagen (Photovoltaik-Anlagen) - s. Laubenbauordnung (Anlage 1, Ziffer 12).

Teiche

1. Zierwasserteiche oder Biotope aus PVC-Teichfolie, einer handelsüblichen Wanne aus PE oder mit einer Lehm-/Tondichtung sind zulässig.
2. Betonierete Wasserbecken sind unzulässig.
3. Die Größe des Teiches darf 10 m² nicht überschreiten.
4. Die Absicherung der Teiche gegen Unfallgefahren obliegt dem Gartenpächter.

Terrassen

Die Gesamtgröße der Terrassen darf 24 m² nicht überschreiten.

Terrassenüberdachung

S. Laubenbauordnung (Anlage 1).

Tierhaltung

Die Haltung und Zucht von Tieren widerspricht den Förderungsbestimmungen für Kleingärten und ist nicht gestattet.

Toiletten

1. Im Geräteraum der Laube kann eine Kompost- (Torf-/Rindenschrot-Toilette) oder Camping-Toilette aufgestellt werden.

2. Wasser-Toiletten sowie der Einsatz von Chemikalien zur Geruchsbindung in Kompost (Torf-/Rindenschrot-Toiletten) oder Camping-Toiletten sind unzulässig.
3. Camping-Toiletten sind an Einlassstellen der zentralen Entsorgungseinrichtungen oder in den mit Kanalanschluss versehenen Toilettenanlagen der Vereinsheime zu entsorgen, soweit diese in den Kleingartenanlagen vorhanden sind.
4. Muss die Umsetzung von Fäkalien aus Kompost- (Torf/Rindenschrot-Toiletten) über den Kompost erfolgen, darf dies nur unter Zugabe von ungelöschtem Kalk erfolgen.

Tomatenhaus

1. An Stelle eines Gewächshauses ist zum Heranziehen von Pflanzen das Aufstellen eines "Tomatenhauses" in einfacher Bauweise mit Folie ohne Fundament während der Vegetationszeit (März - Oktober) gestattet.
2. Eine Grundfläche von 2,00 m x 1,00 m und eine Höhe von 2,10 m darf nicht überschritten werden.
3. Der Standort ist möglichst unauffällig zu wählen.

Treppen

Die Anlage von Treppen in den einzelnen Parzellen bedarf keiner Gestattung durch den Verpächter. Sie ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Wasserversorgung

1. Der Kleingärtnerverein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärten mit geeichten Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten der Pächter anzuordnen. Ebenso kann der Kleingärtnerverein besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.
2. Außer dem durch die Messeinrichtung angezeigten Verbrauch hat sich der Pächter anteilmäßig an den Grundkosten und evtl. aufgetretenem Schwund zu beteiligen. Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit Einzelgärten nicht mit Messeinrichtungen ausgestattet sind, auf alle Pächter umgelegt. Näheres regelt der Kleingärtnerverein.
3. Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage sind von den Pächtern gemeinsam zu tragen. Für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen oder an diesen selbst entstehen, hat der Pächter aufzukommen.
4. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden.

Wege im Kleingarten

1. Gartenwege sollten in wasserdurchlässiger Bauart hergestellt werden. Vor Ort gegossene Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht hergestellt werden.
2. Um Unfallgefahren auszuschließen, dürfen zur Wegeinfassung oder Grenzmarkierung ungeeignete Materialien (Plastik, Eternit, Flaschen, Dachpfannen oder eckgestellte Ziegel) nicht verwendet werden.
3. Die notwendige Beseitigung von Unkraut darf nicht unter Verwendung chemischer Mittel erfolgen. Der Einsatz von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) ist verboten! Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit empfindlichen Geldbußen belegt werden können.

Wege in der Kleingartenanlage

1. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Ausnahmeregelungen können vom Verein beschlossen werden.
2. Die Wege einschließlich vorhandener Hecken sind von den Pächtern der angrenzenden Gärten entsprechend den Vorgaben des Kleingärtnervereins in Ordnung zu halten.
3. Durch Transport von Materialien verunreinigte Wege und Plätze sind vom Verursacher/Veranlasser unverzüglich zu säubern.

4. Über die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen, der äußeren Einfriedung der Kleingartenanlage sowie an Spiel- und Parkplätzen oder sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen bestimmt der Kleingärtnerverein.
5. Bei allen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen ist auf den Einsatz chemischer Mittel zu verzichten. Die Anwendung von Unkrautvernichtern (Herbiziden) ist verboten!

Wohnen im Kleingarten

Die Gartenlaube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein (BKleingG § 3 Abs. 2 Satz 2).

Zäune, Tore

1. Über die Errichtung von Zäunen und Toren zur Einfriedung der Kleingartenanlage befindet der Kleingärtnerverein in Abstimmung mit der Stadt als Grundstückseigentümerin.
2. Zäune und Tore zur Einfriedung des Kleingartens müssen sich in Form, Material und Farbgebung der Umgebung anpassen. Die Höhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

Zutrittsrecht

1. Die Stadt Wuppertal als Grundstückseigentümerin hat das Recht, die Pachtfläche jederzeit durch ihre mit einem Ausweis versehenen Beauftragten ohne vorherige Ankündigung betreten zu lassen. Auch den Beauftragten des Verpächters oder des Kleingärtnervereins ist zur Erfüllung satzungsgemäßer oder besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten gestattet.
2. Andere Personen haben in Abwesenheit des Pächters nicht das Recht, den Garten zu betreten, ausgenommen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren.

Verhältnis zu anderen Bestimmungen

1. Diese Gartenordnung mit ihren Anlagen sowie die Bestimmungen des zwischen der Stadt Wuppertal und dem Kreisverband abgeschlossenen Generalpachtvertrages, soweit diese auf Einzelgärten anwendbar sind, sind Bestandteil des mit dem einzelnen Pächter abgeschlossenen (Unter-)Pachtvertrages.
2. Der Generalpachtvertrag liegt zur Einsichtnahme bei jedem Kleingärtnerverein vor.
3. Bei mit privaten Verpächtern abgeschlossenen Pachtverträgen ist Absatz 1 analog anzuwenden.

Anlagen:

1. **Laubenbauordnung**
2. **Richtlinien für die Aufstellung eines Gewächshauses**
3. **Merkblatt für Grillstellen**
4. **Richtlinien für die Aufstellung eines Gerätehauses**